

Handlungsempfehlung für den Bildungsgang der Grundschule

I. Ab dem 20. April 2020

Die **Notfallbetreuung** findet statt für:

1. Schülerinnen und Schüler mit Sorgeberechtigten, die beide in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind und für die eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann; es reicht eine sorgeberechtigte Person aus, wenn diese Person die im Gesundheits-, im Kinder- und Jugendhilfebereich oder in der Notfallbetreuung tätig ist (Ein-Elternteil-Regelung).
2. Schülerinnen und Schüler, die zur Wahrung des Kindeswohls aufzunehmen sind;
3. Schülerinnen und Schüler von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann und die alleinerziehende Person in einem kritischen Infrastrukturbereich tätig ist.

Ab dem 27. April 2020 ist die Notfallbetreuung **erweitert**:

1. Schülerinnen und Schüler mit Sorgeberechtigten, wenn eine sorgeberechtigte Person in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind und für die eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann;
2. Schülerinnen und Schüler, die zur Wahrung des Kindeswohls aufzunehmen sind;
3. Schülerinnen und Schüler von **allen Alleinerziehenden**, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

II. Ab dem 04. Mai 2020 bzw. 11. Mai 2020

1. **Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes für Schülerinnen und Schüler**
 - a. der Jahrgangsstufe 6 ab dem 04. Mai 2020 und
 - b. der Jahrgangsstufe 5 ab dem 11.05.2020
2. **Pädagogische Angebote für Schüler/innen, die nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind** (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung)

II.1 Bildung der Lerngruppen

Der Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) setzt für die Jahrgangsstufe 6 ab dem 04.05.2020 und für die Jahrgangsstufe 5 ab dem 11.05.2020 ein. Dabei kann ein sukzessiv aufbauendes Angebot in Verantwortung der Schulen geplant werden. Soll der Unterrichtsbetrieb sukzessiv beginnen, ist dafür das Einvernehmen mit der regional zuständigen Schulrätin oder dem Schulrat herzustellen.

Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schüler/innen sowie Lehrkräften gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Ein Wechsel zwischen den Lehrkräften, Schüler/innen oder Räumen ist zu vermeiden. Klassen sind für die Aufnahme des Unterrichtsbetriebs so zu teilen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden und die Größe der Gruppen 15 Schüler/innen nicht übersteigt. Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen, kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Einhaltung der Abstandsregeln ist ein Aspekt des Hygieneplans der Schule und ist konsequent umzusetzen.

II.2 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung

Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dies ermöglicht, dass ein Vermischen der Gruppen im Kontext der Übertragungswege weitestgehend unterbunden wird. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sind gestaffelt zu organisieren, sodass auch hier eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass grundsätzlich Blockunterricht (2 Schulstunden) angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflicht dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen, sofern sie nicht zur Zielgruppe der Notfallbetreuten gehören. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten. Dabei soll möglichst weiteres Personal oder andere Schülerinnen und Schüler als Lernpaten einbezogen werden.

II. 3 Personaleinsatz

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen. Dabei soll gelten, dass eine Lehrkraft einer Lerngruppe fest zugeordnet ist, ungeachtet eines ggf. fachfremden Einsatzes. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Die/Der Schulleiter/-in steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

II. 4 Unterrichtsorganisation für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Grundsätzlich richtet sich das Unterrichtsangebot nach der Stundentafel. Abweichungen, insbesondere aufgrund von Einschränkungen in der Schülerbeförderung, bedürfen der Zustimmung der regional zuständigen Schulaufsicht.

Sofern eine Reduzierung der Unterrichtsstunden notwendig ist, sind im entsprechenden Umfang Aufgaben zur häuslichen Erledigung zu geben.

II. 5 Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsinhalte sind auf der Grundlage der entsprechenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans Jgst. 1 – 10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) zu gestalten. Der Schwerpunkt der Unterrichtsangebote wird auf die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gelegt. Fachübergreifend und fächerverbindend sind die weiteren Fächer der Kontingenzstundentafel in die Unterrichtsplanung einzubeziehen, wobei Anteile aus dem Unterrichtsfach Sport eine angemessene Berücksichtigung finden. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

5.1 Deutsch

Die Kompetenzbereiche „Schreiben“ und „Lesen“ stehen im Mittelpunkt des Unterrichts, wobei der Kompetenzbereich „Mit Texten und Medien umgehen“ flankierend einzusetzen ist.

5.2 Mathematik

Schwerpunkt bilden die inhaltsbezogenen Kompetenzbereiche „Zahlen und Operationen“ und „Größen und Messen“. Dabei sind die drei Anforderungsbereiche und die prozessbezogenen mathematischen Kompetenzbereiche zu berücksichtigen.

5.3 1. Fremdsprache

Die funktionale kommunikative Kompetenz steht im Vordergrund, wobei das Hör-/ Hörsehverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen im Mittelpunkt stehen. Es wird empfohlen, dass Chunks dabei einen besonderen Stellenwert erhalten (LISUM: Empfehlungen zum Umgang mit den Standards „Verfügen über sprachliche Mittel“ im Teil C Moderne Fremdsprachen des RLP 1-10).

III. Leistungsbewertung in den verbleibenden Schulwochen, Entscheidungen zu Versetzung und Aufrücken, Zeugnisse im Schuljahr 2019/2020

III.1 Leistungsbewertung

Zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird die Leistungsbewertung auf dem Stand vom 18. März 2020 „eingefroren“. Nach dem 04.05.2020 erbrachte Leistungen im Unterricht werden bewertet. Das Nähere dazu, unter welchen Voraussetzungen erbrachte Leistungen bewertet werden können wird in Kürze durch eine Verordnung geregelt.

Für Leistungen, die im Rahmen der unterrichtlichen Angebote und Betreuungsangebote außerhalb des Präsenzunterrichts ab 04.05.2020 erbracht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler als Beiblatt zum Zeugnis eine gesonderte verbale Einschätzung. Eine positive Leistungsbereitschaft im häuslichen Lernen kann in der Bewertung des Arbeitsverhaltens entsprechend berücksichtigt werden.

Die Anzahl von Klassenarbeiten gem. VV Leistungsbewertung (Anl. 1) muss im laufenden Schuljahr nicht erbracht werden.

III.2 Entscheidungen zum Aufrücken oder Versetzen

Aufrücken und Versetzungen erfolgen aufgrund der Zeugnisnoten gemäß § 59 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i.V.m. § 12 Grundschulverordnung (GV). Eine Entscheidung zum Wiederholen der Jahrgangsstufe kann nicht auf die Abwesenheit vom Unterricht wegen der Pandemielage gestützt werden.

III. 3 Zeugnisse

Zeugnisnoten werden grundsätzlich auf Basis der bis 18. März 2020 (Zeitpunkt der Untersagung der Unterrichtserteilung in Schulen durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) erbrachten Leistungen gebildet. Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eine Formulierung aufgenommen, dass aufgrund unabwendbarer Gegebenheiten der Unterrichtsbetrieb im zweiten Schulhalbjahr unter besonderen Maßgaben erfolgte und daher Leistungen ab dem 18.03.2020 grundsätzlich nicht mehr in die Schuljahresnoten für die einzelnen Fächer eingegangen sind. Nach dem 04.05.2020 erbrachte Leistungen werden bewertet. Das Nähere dazu wird in Kürze durch eine Verordnung geregelt. Tage, an denen kein Unterricht in der Schule erteilt wurde oder für die durch die Schule eine Befreiung vom Unterricht in der Schule (Präsenzpflicht) erteilt wurde, werden nicht als Fehltage gewertet.

IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen

IV. 1 Grundsätze

Für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen erfolgt die weitere Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird weiterhin auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

IV. 2 Lernplanung

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schüler/innen zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schülerinnen und Schüler ist weiterhin zu beachten, dass sie als Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden. Die Aufgaben unterliegen keiner Leistungsbewertung. Die Aufgabenerstellung sollte auf der Grundlage folgender Struktur erfolgen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren:

a) Jahrgangsstufe 1/2

90 Minuten	Bearbeitung der Materialien
10 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

b) Jahrgangsstufen 3/4

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
15 Minuten	lautes Lesen
30 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

Jahrgangsstufe 5/6 *)

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Weiterarbeit am Material

*) Sofern keine Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt.

IV. 3 Lerninhalte

Die Aufgabenerarbeitung und die Lerninhalte orientieren sich an den unter II Nummer 5 dieser Handlungsempfehlung benannten Unterrichtsinhalten, bezogen auf die jeweilige Jahrgangs- und Niveaustufe. Diese sind den häuslichen Arbeitsmöglichkeiten entsprechend anzupassen.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Unterricht, insbesondere im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sollen entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mindestens 120 Minuten täglich an ihren Lernmaterialien arbeiten. Dabei sind durch die Lehrkräfte spezifische Hinweise zur Arbeit in der häuslichen Umgebung zu geben.

Anlage 3a